

Die unterfertigende Bezirksrätin der ÖVP-Donaustadt

Gerda Müller

stellt gemäß § 23 der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen für die Sitzung der Bezirksvertretung Donaustadt am 20.09.2023 folgende

Anfrage

Ist es richtig, dass laut Wasserrechts-Bescheid vom 31.3.2022 der Hebergraben-Dotation der Vorrang gegenüber der Panozzalacken-Dotation zu geben ist, und dass daher bei aufrechter Sperre des Staudigldamms die Panozzalacken-Dotation erst gar nicht in Betrieb gehen darf? Wenn nicht, wie ist diese Sachlage dann?